

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 144.

Montag den 24 Mai.

1869.

Bekanntmachung.

Durch §. 16 Punct 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, ist das Mandat vom 7. December 1810, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, aufgehoben worden. Die nach demselben begründeten Cassen können zwar als freiwillige fortbestehen, haben aber ihre Statuten nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung durch Vertreter der Theilhaber umzugestalten. Da nun nach einer Erläuterungsverordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 27. Februar laufenden Jahres bei der Beschlußnahme über die Umwandlung derartiger Cassen in freiwillige, ebenso wie eventuell über ihre Auflösung die Innungen durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter in erster Linie zu concurriren haben, so fordern wir die zur Zeit hier bestehenden Innungen auf, binnen vier Wochen und längstens

am 23. Juni 1869

bei uns Anzeige zu erstatten, ob über Umgestaltung der mandatsmäßigen Gesellenverpflogcassen in andere, auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Theilhaber beruhende, Krankencassen oder Auflösung der ersteren Beschluß gefaßt worden ist, eventuell die Statuten der neuen Cassen zur Prüfung rücksichtlich ihrer Lebensfähigkeit bei uns einzureichen.
Leipzig, am 19. Mai 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Von dem an der Waldstraße gelegenen städtischen Grundbesitz sollen die drei auf dem betreffenden Parzellirungsplane mit Nr. 23, 24, 35. bezeichneten Baupläze, nämlich:

Nr. 23. von 3200 □ Ellen neben dem Hausgrundstück Waldstraße Nr. 41.,

" 24. " 3400 " daneben an der Ecke der Fregestraße,

" 35. " 4593 $\frac{3}{4}$ " an der gegenüber gelegenen Ecke der Fregestraße vor dem ehemaligen Omnibusmarstall,

an die Reißbleitenden versteigert werden.

Wir fordern Kauflustige auf Dienstag den 25. dieses Monats Vormittags 11 Uhr sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Versteigerung wird pünktlich zur angegebenen Zeit eröffnet und bezüglich jedes einzelnen Bauplazes geschlossen werden, sobald ein weiteres Gebot darauf nicht mehr erfolgt.

Die Versteigerungsbedingungen und der Parzellirungsplan liegen in unserem Bauamte zur Einsicht aus.

Leipzig, den 15. Mai 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der Schutzpocken wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnhaften Personen jeden Alters,

namentlich auch schon früher geimpften Erwachsenen zur Revaccination

hiermit angeboten und soll dieselbe von Mittwoch den 26. Mai l. J. Nachmittags 3 Uhr an bis auf Weiteres jeden Mittwoch von 3 Uhr Nachmittags an im Büfetsaal des alten Theaters stattfinden.

In Berücksichtigung der zur Zeit wieder vorkommenden Fälle von Erkrankungen an Pocken fordern wir das theilhabende Publicum auf, von vorstehendem Anerbieten recht fleißig Gebrauch zu machen.

Leipzig, am 21. Mai 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die über das Grubenräumen und die Düngerabfuhr für unsere Stadt geltenden Bestimmungen veranlassen uns, folgende Anordnungen zu strenger Befolgung einzuführen:

1) Das Räumen der Düngergruben darf schlechterdings nur zur Nachtzeit erfolgen und damit im ganzen Stadtbezirk nicht vor 11 Uhr Abends begonnen werden.

2) Die Abfuhr von Dünger und Jauche ist in der Zeit von Ostern bis Michaelis nur bis früh 7 Uhr, während der übrigen Jahreszeit aber bis früh 8 Uhr gestattet, und zwar dergestalt, daß nach den gesetzten Schlußstunden innerhalb unseres Stadtbezirks kein Wagen mit Dünger oder Jauche mehr betreten werden darf.

Uebrigens ist bei der Abfuhr von Dünger und Jauche jede Straßenverunreinigung möglichst zu vermeiden; kommt eine solche aber dennoch vor, dann ist sie durch die Geschirrführer selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.

3) Während der Messen ist in der innern Stadt das Grubenräumen und die Düngerabfuhr gänzlich untersagt; hiervon ist allein die Abfuhr von Pferde- und anderem Stalldünger ausgenommen; diese kann auch während der Messen in der sub 1) und 2) für die Düngerabfuhr überhaupt gesetzten Zeit erfolgen.

4) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden wir mit Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe ahnden und wegen zur Bestrafung kommender Fälle nicht nur die betreffenden Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, sondern auch die betreffenden Fuhrwerksbesitzer und Geschirrführer zur Verantwortung ziehen.

Leipzig, am 19. Mai 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Fischer, Ref.